

# Leitfaden E-Mobilität für Private

Jahresprogramm 2022

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie des BMK in Zusammenarbeit mit den Autoimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel



# Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1.0</b>	<b>Ziele der Förderaktion</b>	<b>3</b>
<b>2.0</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>Antragsberechtigte und Fördersätze</b>	<b>5</b>
<b>5.0</b>	<b>Einreichverfahren</b>	<b>6</b>
<b>6.0</b>	<b>Details zur Antragstellung</b>	<b>7</b>
<b>7.0</b>	<b>Mittelvergabe</b>	<b>9</b>
<b>8.0</b>	<b>Inanspruchnahme weiterer Förderungen</b>	<b>9</b>
<b>9.0</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>10</b>
<b>10.0</b>	<b>Kontakt und Informationen</b>	<b>10</b>
	<b>Impressum</b>	<b>11</b>

# Vorwort

Mobilität dient zur Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, der Warentransport trägt entscheidend zum wirtschaftlichen Fortkommen bei. Gleichzeitig ist die Bekämpfung der Klimakrise im Verkehrssektor besonders herausfordernd. Für die Trendwende bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen braucht es klare Rahmenbedingungen und engagierte Umsetzungsprogramme.

Die Klimaneutralität 2040 – das mit der Wissenschaft in Einklang stehende Ziel der Bundesregierung – entspricht den Vorgaben des Pariser Klimavertrags. Dieses Ziel ist allerdings nur zu erreichen, wenn sowohl auf europäischer Ebene als auch in Österreich alle Akteurinnen und Akteure, besonders auch in den Überlegungen zukunftsfähiger Mobilität, an einem Strang ziehen.

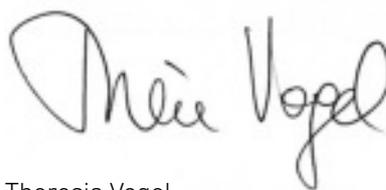
Die Förderprogramme des Klima- und Energiefonds tragen seit 2007 mit mittlerweile mehr als 165.000 Projekten an der Schnittstelle zwischen Forschung und Markt dazu bei, Österreich bei diesen Bemühungen zu unterstützen und klimafreundlich und damit zukunftsfit zu gestalten. Inzwischen sind die Auswirkungen der E-Mobilitätsprogramme auch deutlich sichtbar und in den Zulassungsstatistiken ablesbar.

Zur weiteren Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds weiterhin die Anschaffung von Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb (PKW, Nutzfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Mopeds und Motorräder) sowie Ladeinfrastruktur. Eingebettet in ein E-Mobilitätspaket des Bundes ist diese Fördermaßnahme des Klima- und Energiefonds ein wichtiger Schritt, um Dynamik in die E-Mobilität zu bringen. Beim Vergleich der Gesamtkosten eines Elektrofahrzeuges und den Gesamtkosten eines fossil betriebenen Fahrzeuges überwiegen in vielen Fällen bereits die Vorteile eines Elektrofahrzeuges. Neben dem guten Gefühl umweltfreundlich unterwegs zu sein.

Elektromobilität begeistert schon Viele. Lassen auch Sie sich von den Vorteilen der Elektromobilität überzeugen und nutzen Sie die Chance, Vorreiter einer neuen Mobilitätsepoche zu sein.



Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

# 1.0 Ziele der Förderaktion

E-Mobilität mit erneuerbarer Energie ist wesentlich für die Umsetzung des Weltklimavertrages von Paris und für die Verbesserung der Luftqualität. Sie stärkt innovative industrielle Wertschöpfung in Österreich und bringt neue Tätigkeitsfelder für die österreichische Automobilzulieferindustrie. Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt daher

im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des BMK den Ankauf von klimaschonenden und umweltfreundlichen Fahrzeugen mit Elektroantrieb. Dieses Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

## 2.0 Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von neuen **Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV), Plug-in-Hybridfahrzeugen (PHEV)** sowie **Elektrofahrzeugen mit Range Extender** bzw. **Reichweitenverlängerer (REX bzw. REEV)** zur Personbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1). Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger E-PKW finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

Ebenfalls werden sämtliche Modelle der Elektro-Zweiräder der Klassen L1e (**E-Mopeds**) und L3e (**E-Motorräder**) und **Elektro-Leichtfahrzeuge** (Fahrzeugklassen L2e, L5e, L6e, L7e) gefördert.

Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie jeweils auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

Weiters werden auch **Transporträder** und **Elektro-Transporträder<sup>1</sup>** gefördert. Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger Transporträder finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

### Nicht gefördert werden:

- PHEV, REEV bzw. REX mit Dieselantrieb bzw.
- PKW, deren elektrische Reichweite weniger als 50 km nach WLTP<sup>2</sup> beträgt, sowie
- Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) 60.000 Euro überschreitet.
- Elektrofahrräder („E-Bikes“)

### Gebrauchte Fahrzeuge, gebrauchte E-Ladeinfrastruktur und kostenlos zur Verfügung gestellte E-Ladeinfrastruktur

werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge (z. B. Vorführrägen) von Händlern sind förderfähig. Für Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 12 Monate betragen.

Neben der Förderung von Fahrzeugen besteht die Möglichkeit, auch eine **Förderung für Ladeinfrastruktur** (Wallboxen oder intelligente Ladekabel) zu beantragen. Dies kann einerseits im Zuge des Kaufs eines E-PKWs erfolgen, andererseits kann für die Ladeinfrastruktur auch ein separater Förderungsantrag gestellt werden. Weitere Informationen zu förderfähiger Ladeinfrastruktur finden Sie unter „4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze“ und in den häufig gestellten Fragen (FAQs). Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger intelligenter Ladekabel finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

<sup>1</sup> Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht dieser Transporteinrichtungen beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen. Bitte beachten Sie, dass das „Zuladegewicht“ nicht das Systemgewicht ist.

<sup>2</sup> Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“, kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u. a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderfähigen Fahrzeuge aufscheint.

# 3.0 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 Euro bei Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen bzw. 1.250 Euro bei Plug-in-Hybridfahrzeugen sowie Elektrofahrzeugen mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer bzw. 500 Euro bei E-Motorrädern (L3e) bzw. 350 Euro bei E-Mopeds (L1e) bzw. 100 Euro inkl. einem großen Fahrradservice<sup>3</sup> bei (E-)Transporträdern (jeweils netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Bei Leichtfahrzeugen ist keine Gewährung eines E-Mobilitätsbonus durch Fahrzeughändler erforderlich.

Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem nachstehenden Informationstext zur Förderaktion „E-Mobilität“ auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet werden.

## **Informationstext** für die Förderung von **E-PKW, E-Mopeds, E-Motorrädern, Transporträdern und Elektro-Transporträdern:**

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem österreichischen Sportfachhandel einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge, E-Zweiräder, Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des klimaaktiv mobil Programms.“

Nur wenn der entsprechende E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die Fahrzeuge müssen mit **Strom** (bzw. Wasserstoff) aus **erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 8. Da die Verfügbarkeit von Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern an öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen derzeit noch keine Selbstverständlichkeit ist, informieren Sie sich vorab, wie Sie den Nachweis erbringen können.

<sup>3</sup> Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den E-Mobilitätsbonus anstatt eines großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

Die Förderung von **geleaste[n] Fahrzeugen** ist zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung bzw. eine Vorauszahlung vor Antragstellung (Schritt 2) erforderlich. Die Höhe dieser Zahlung muss mindestens in der Höhe der erwarteten Bundesförderung liegen (3.000/1.400/1.300/1.250/700/800/450 Euro netto). Bitte beachten Sie gegebenenfalls eine zusätzliche Landesförderung und leisten Sie eine entsprechend höhere Leasingvorauszahlung.

Die Behaltefrist für geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt unabhängig von der Dauer des Leasingvertrages 4 Jahre. Pro Fahrzeug/Ladeinfrastruktur kann nur eine Bundesförderung beantragt werden. Pro Antragsteller können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Fahrzeuge /Ladeinfrastrukturen gestellt werden.

## 4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit **50 % der Anschaffungskosten begrenzt**. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der unten angeführten Pauschalbeträge möglich.

Die Förderung für Fahrzeuge beträgt:

- **3.000 Euro pro PKW** mit reinem Elektro- und Brennstoffzellenantrieb bzw.
- **1.300 Euro pro Leichtfahrzeug**
- **1.250 Euro pro PKW** für Plug-in-Hybridfahrzeuge sowie Elektrofahrzeuge mit Range Extender bzw. Reichweitenverlängerer
- **1.400 Euro pro E-Motorrad (L3e > 11 kW)**
- **700 Euro pro E-Leichtmotorrad (L3e ≤ 11 kW)**
- **450 Euro pro E-Moped (L1e)**
- **800 Euro pro (E-)Transportrad**

Die Förderung für E-Ladeinfrastruktur beträgt:

- **600 Euro** für ein intelligentes Ladekabel oder
- **600 Euro** für eine Wallbox (Heimladestation) in einem Ein-/Zweifamilienhaus oder
- **900 Euro** für eine kommunikationsfähige Wallbox in einem Mehrparteienhaus als Einzelanlage
- **1.800 Euro** für eine kommunikationsfähige Ladestation mit Lastmanagement bei Installation in einem Mehrparteienhaus als Teil einer Gemeinschaftsanlage

Wallboxen bzw. intelligente Ladekabel können auch separat (unabhängig vom Fahrzeugkauf) zur Förderung beantragt werden. Wallboxen müssen von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei ≥ 3,6 kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden. Es wird empfohlen beim Kauf bzw. der Installation der Ladeinfrastruktur ab einer Leistung von 3,68 kVA darauf zu achten, dass diese vorbereitet ist über eine Schnittstelle leistungsreduzierende Eingriffe durchführen zu können. Nehmen Sie dazu Kontakt mit einem konzessionierten Elektrofachbetrieb auf. Förderfähig sind die Geräte und bei fix installierten Wallboxen die Installationskosten. Bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrparteienhäusern kann zusätzlich die Errichtung der Basisinfrastruktur gefördert werden. Netzentgelte sind nicht förderfähig.

Eine kommunikationsfähige Ladestation im Mehrparteienhaus muss über einen der Kommunikationsstandards **OCPP oder Modbus verfügen**. Eine Liste jedenfalls förderungsfähiger Ladestationen finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

Bei einer Gemeinschaftsanlage werden mehrere kommunikationsfähige Ladestationen an einem Stromanschluss zu einem Verbund zusammengeschlossen, welcher beliebig erweiterbar ist. Hierfür muss die Anlage über ein Lastmanagement verfügen. Das gilt auch für Anlagen, die in einem ersten Ausbauschnitt

nur einen Ladepunkt aufweisen, sodass eine Erweiterung jederzeit erfolgen kann. Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend (z. B.: kann eine Gemeinschaftsanlage in der ersten Ausbaustufe auch nur aus einer Master-Wallbox oder einer Wallbox mit einer Anbindung an ein Lastmanagement bspw. über ein Backend-System bestehen). Alle weiteren Wallboxen müssen herstellerunabhängig in das bestehende Lastmanagement-System via OCPP oder Modbus integrierbar sein.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den häufig gestellten Fragen. Diese finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at).

## 5.0 Einreichverfahren

**Die Einreichung für die Förderaktion „E-Mobilität für Private“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.**

**Schritt 1** – Registrierung

**Schritt 2** – Antragstellung

### Ihr Weg zur Förderung

1. **Informieren** Sie sich über Ihr **Wunschfahrzeug** und die **erforderliche Lieferzeit**.
2. **Prüfen** Sie das vorhandene Förderbudget. Wenn ausreichend Förderbudget vorhanden ist und die Lieferung und Zulassung Ihres Wunschfahrzeuges innerhalb von 36 Wochen gesichert ist, können Sie das 2-stufige Förderverfahren starten.

3. **Schritt 1 – Registrierung:** Einmalige Registrierung Ihres Fahrzeuges. Das Fahrzeug muss nun innerhalb von **36 Wochen** übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
4. **Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun über die Online-Plattform gestellt (inkl. Übermittlung der Rechnung[en] und sonstiger Unterlagen [siehe „Details zur Antragstellung“]).
5. **Auszahlung:** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen und Genehmigung durch den Klima- und Energiefonds.

# 6.0 Details zur Antragstellung

**Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das Projekt erforderlich.**

## Registrierung (Schritt 1)

**Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter [www.emob.klimafonds.gv.at/registrierung](http://www.emob.klimafonds.gv.at/registrierung) und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, längstens bis 31.03.2023 möglich.**

### Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname und Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Projektdaten (Art des Elektrofahrzeuges und/oder Art der Ladeinfrastruktur; voraussichtliches Lieferdatum bzw. Rechnungsdatum)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und persönlichem Link zur Online-Plattform für die Antragstellung.

Bis zu dem im Registrierungs-E-Mail angegebenen Datum sind die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung des Fahrzeuges innerhalb der 36-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Die Fördermittel sind mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 36 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

**Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie bis zu dem im Registrierungs-E-Mail angegebenen Datum Zeit, Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).**

## Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung von Fahrzeugen kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung des Fahrzeuges erfolgen. Die Antragstellung für die Förderung von E-Ladeinfrastruktur kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf (und der Installation ausgenommen Ladekabel) erfolgen. Die Antragstellung inkl. aller Dokumente (siehe unten) erfolgt ausschließlich online mit dem persönlichen Link zur Online-Plattform.

### Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Projektdaten (Kennzeichen lt. Zulassungsschein, Fahrzeugidentifikationsnummer [FIN], Zulassungsdatum, Datum der Erstzulassung, Anschrift laut Zulassung, Fahrzeugkosten bzw. Kosten der Ladeinfrastruktur)

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate .pdf, .jpg, .tif):

- **unterfertigtes Formular „Förderungsabrechnung“:** zur Bestätigung der Förderbestimmungen; auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen
- **bei Fahrzeugen:** Rechnung über die Anschaffung des Fahrzeuges, adressiert an den/die AntragstellerIn. Im Falle einer Leasingfinanzierung: Rechnung vom Autohaus an die Leasinggesellschaft
- **im Falle einer Leasingfinanzierung:** Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung bzw. Vorauszahlung von mindestens 3.000/1.400/1.300/1.250/700/800/450 Euro (netto)
- **Zulassungsbescheinigung** des Fahrzeuges (Langversion inkl. technischer Daten), entfällt bei (E-)Transporträdern und Ladeinfrastruktur
- **Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern** (die zulässigen Möglichkeiten zur Erbringung des Nachweises sind in den FAQs und nachfolgend beschrieben; entfällt bei Transporträdern ohne Elektroantrieb). Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

- **bei Anschaffung eines intelligenten Ladekabels:** Rechnung des intelligenten Ladekabels inkl. **genauer Produktbezeichnung**. Bitte beachten Sie insbesondere die genaue Produktbezeichnung, wenn das intelligente Ladekabel gleichzeitig mit dem E-PKW erworben wird oder im Lieferumfang enthalten ist.
- **bei Installation einer Wallbox in einem Ein- oder Zweifamilienhaus:** Rechnung der Wallbox und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation, adressiert an den/die AntragstellerIn
- **bei Beantragung einer Wallbox in einem Mehrparteienhaus:** Rechnung der Wallbox und Bestätigung des ausführenden Elektroinstallateurs über die erfolgte Installation als Einzelanlage oder als Teil einer Gemeinschaftsanlage und Meldung beim Netzbetreiber, adressiert an den/die AntragstellerIn sowie Nachweis, dass es sich um ein Mehrparteienhaus (mehr als 2 Wohneinheiten) handelt (z. B. Grundbuchsauszug). Sollte die Rechnung nicht auf den/die AntragstellerIn lauten, ist neben der Rechnung auch ein Nachweis über die (allenfalls anteilig) getragenen Kosten durch den/die AntragstellerIn hochzuladen.

Das Formular „Förderungsabrechnung“ sowie weitere Dokumente sind als Download unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at) für Sie bereitgestellt.

Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

**Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 36 Wochen nach Registrierung. Beachten Sie hierzu das im Registrierungs-E-Mail angegebene Datum!**

### **Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, übermitteln Sie bitte das von Ihrem Energieanbieter bestätigte Formular, welches unter [www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at) für Sie bereitgestellt ist. Alternativ können Sie Ihre letzte Stromrechnung (bitte vollständig) oder eine Abrechnung über Ladevorgänge an öffentlichen Ladesäulen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern versorgen, übermitteln.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z. B. PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges (für PKW mind. 2.500 kWh, für Zweiräder mind. 250–500 kWh) abgedeckt werden können.

Bezieht sich Ihr Förderungsantrag (auch) auf eine Wallbox, ist der Stromnachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Wallbox errichtet wird.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit unrichtigen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert.

**Bitte beachten Sie, dass das Rechnungsdatum zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 9 Monate zurückliegen darf.**

Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.

## 7.0 Mittelvergabe

Die für das Programm „E-Mobilität für Private“ zur Verfügung stehenden budgetären Mittel sind jederzeit auf der Seite [www.emob.klimafonds.gv.at/budget](http://www.emob.klimafonds.gv.at/budget) abrufbar.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Fahrzeuge/Ladeinfrastruktureinrichtungen, für die innerhalb der Frist von 36 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der „klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF.“ eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist längstens bis **31.03.2023** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

## 8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur

Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

# 9.0 Rechtsgrundlage

klima:aktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF.

# 10.0 Kontakt und Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter [www.emob.klimafonds.gv.at/faq](http://www.emob.klimafonds.gv.at/faq)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam E-Mobilität für Private** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-733** oder per E-Mail an [e-mobilitaet@kommunalkredit.at](mailto:e-mobilitaet@kommunalkredit.at) gerne zur Verfügung.

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

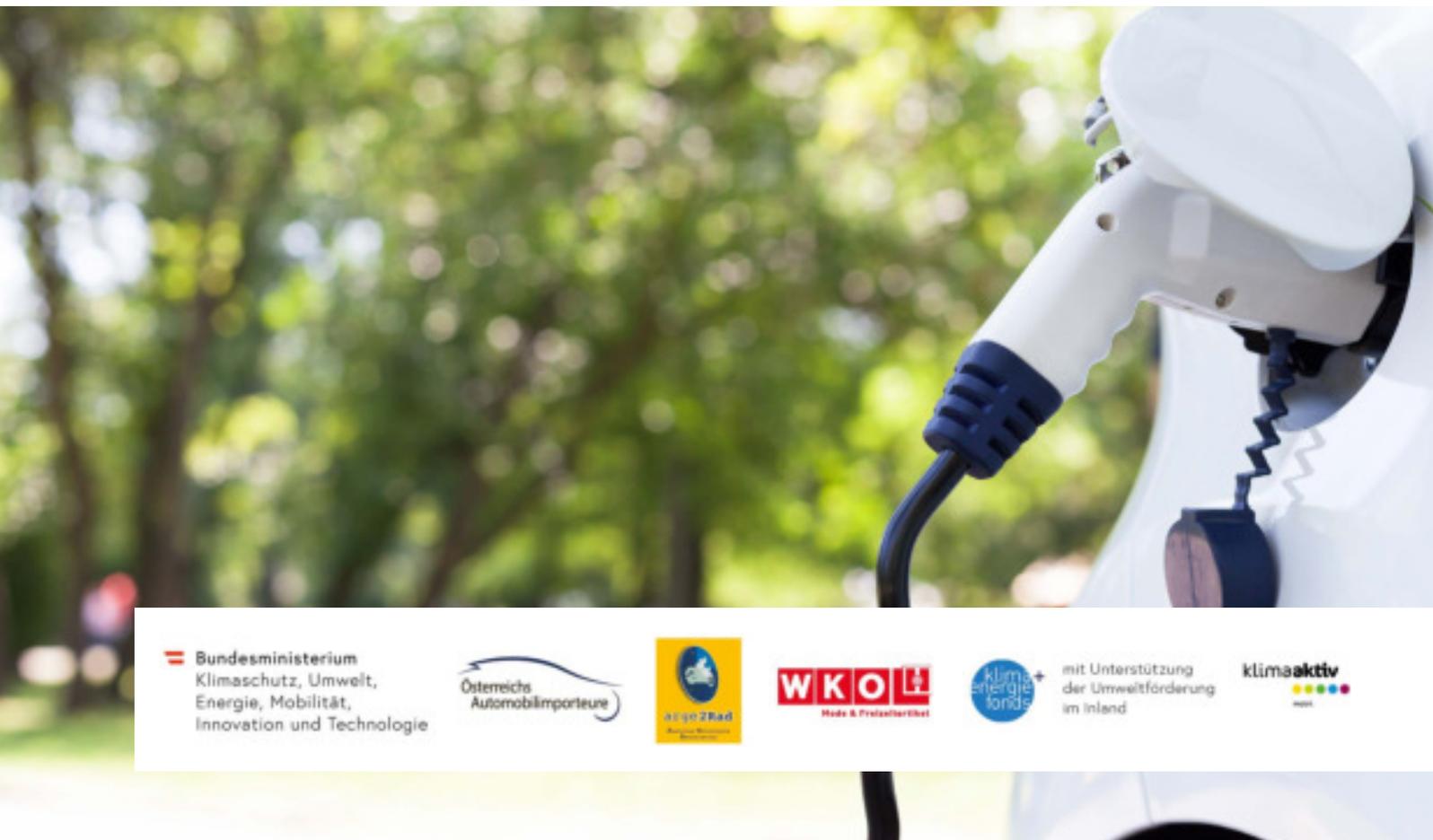
Programm-Management:  
Stefan Reininger  
[www.emob.klimafonds.gv.at](http://www.emob.klimafonds.gv.at)

Programmabwicklung:  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:  
angineering.net

Fotos:  
brandpunkt / Shutterstock.com  
wellphoto / Shutterstock.com

Herstellungsort:  
Wien, Februar 2022



 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

 Österreichs  
Automobilimporteure



 WKO  
Wirtschaftskammer  
Österreich



mit Unterstützung  
der Umweltförderung  
im Inland

 klimaaktiv  
mit